

Bei der nachfolgenden Satzung handelt es sich um eine Lesefassung, die den Stand der zuletzt angegebenen Änderung beinhaltet. Ältere, nicht mehr gültige Inhalte wurden überschrieben oder entnommen.

Weiterhin wurde diese Lesefassung den Bedürfnissen und Anforderungen von Personen mit Behinderungen angepasst, damit diese auch in Vorleseassistenten (Screenreader) richtig wiedergegeben werden kann.

Der Abdruck erfolgt ohne Gewähr. Verbindlich sind nur die in den amtlichen Bekanntmachungen veröffentlichten Satzungsinhalt.

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

im Gebiet der Stadt Steinheim vom 25. September 2000

in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 15.02.2016

Inhalt

Präambel.....	2
§ 1 Begriffsbestimmungen.....	2
§ 2 Allgemeine Verhaltenspflicht	3
§ 3 Schutzvorrichtungen.....	3
§ 4 Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen.....	3
§ 6 Tiere.....	5
§ 7 Verunreinigungsverbot	5
§ 8 Straßenschutz bei landwirtschaftlichen Arbeiten.....	6
§ 9 Abfallbehälter / Sammelbehälter.....	6
§ 10 Wohnwagen, Zelte, sonstige Wohngelegenheiten sowie Verkaufswagen.....	6
§ 11 Kinderspielplätze	7
§ 12 Hausnummern.....	7
§ 13 Öffentliche Hinweisschilder.....	7
§ 14 Lärmbekämpfung / Ruhestörung	7
§ 15 Ausnahmen vom Verbot ruhestörender Betätigung während der Nachtzeit	8
§ 16 Brauchtumsfeuer	8
§ 17 Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr.....	8
§ 18 Siloanlagen und Dungstofflager.....	8
§ 19 Erlaubnisse, Ausnahmen.....	9
§ 20 Ordnungswidrigkeiten.....	9
§ 21 Inkrafttreten, Aufheben von Vorschriften.....	10
Bekanntmachungsanordnung.....	10

Präambel

Auf Grund der §§ 27 Absatz 1, Absatz 4 Satz 1; 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz Nordrhein-Westfalen (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (Gesetze und Verordnungen Nordrhein-Westfalen Seite 528 /geltende Gesetze und Verordnungen Nordrhein-Westfalen 2060), **in der jeweils geltenden Fassung (alternativ: zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.1994 (Gesetze und Verordnungen Nordrhein-Westfalen 1994, Seite 1115))**, wird von der Stadt Steinheim als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluß des Rates der Stadt Steinheim vom 25. September 2000 für das Gebiet der Stadt Steinheim folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienen den Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse.

Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Wege, Gehwege, Radwege, Bürgersteige, Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind.

- (2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen
1. Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Waldungen, Gärten, sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern;
 2. Ruhebänke, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Fernsprecheinrichtungen, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen sowie öffentliche Toilettenanlagen;
 3. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen.

§ 2

Allgemeine Verhaltenspflicht

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen hat sich Jeder so zu verhalten, dass Andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert werden. Die Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen darf nicht vereitelt oder beschränkt werden.
- (2) Absatz 1 findet nur insoweit Anwendung, als die darin enthaltenen Verhaltenspflichten und Benutzungsgebote nicht der Regelung des Verkehrs im Sinne der Straßenverkehrsordnung auf Verkehrsflächen und in Anlagen dienen. Insoweit ist § 1 Absatz 2 Straßenverkehrs-Ordnung einschlägig.

§ 3

Schutzvorrichtungen

- (1) Grundstückseinfriedigungen müssen so hergestellt und erhalten werden, dass sie niemanden behindern oder gefährden. Vor allem dürfen Stacheldraht, Nägel und andere scharfe oder spitze Gegenstände an den Einfriedigungen nicht so angebracht werden, dass sie Personen verletzen oder Sachen beschädigen können.
- (2) In den Verkehrs- / beziehungsweise Anlagenraum aufschlagende Türen, Fenster, Fensterläden und ähnliche oder sonst hineinragende Gegenstände, wie Schaukästen und Warenautomaten müssen so angebracht sein und bedient werden, dass sie niemanden behindern oder gefährden.
- (3) Fahnen, Schriftbänder, Girlanden und ähnliche auf den Anliegergrundstücken dürfen nicht mit Einrichtungen und Benutzern im Verkehrs- oder Anlagenbereich in Berührung kommen können.
- (4) Die ohne besondere Einfriedigung an die Verkehrsfläche oder an eine Anlage angrenzenden beziehungsweise im Verkehrs- oder Anlagenbereich gelegenen Keller- und Versorgungsschächte sowie ähnliche Öffnungen müssen mit festen Abdeckungen versehen sein. Sie sind so anzubringen und zu erhalten, dass Benutzer der Verkehrsfläche / Anlage nicht gefährdet werden können.
- (5) Bäume, Büsche, Sträucher, Hecken und anderer Bewuchs sind vom Grundstückseigentümer so rechtzeitig zurückzuschneiden, dass der Bewuchs nicht in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragt.

§ 4

Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen

- (1) Die Verkehrsflächen und Anlagen sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Vorübergehende Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten.
- (2) Es ist insbesondere untersagt,

1. auf Verkehrsflächen und in den Anlagen unbefugt Bäume, Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder sonst wie zu verändern;
2. auf Verkehrsflächen und in den Anlagen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedigungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen, zu beschmutzen, zu bemalen, zu besprühen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen;
3. auf Verkehrsflächen und in den Anlagen sich zum Zwecke des Alkoholgenusses aufzuhalten, soweit dadurch die öffentliche Sicherheit oder Ordnung beeinträchtigt wird;
4. auf Verkehrsflächen und in den Anlagen jede ständig wiederkehrende örtliche Ansammlung von Personen, von denen regelmäßig Störungen ausgehen, wie zum Beispiel hilfloser Zustand bei Volltrunkenheit, Verunreinigungen, Belästigungen von Passanten oder weitere Aufdringlichkeiten;
5. auf Verkehrsflächen und in den Anlagen in aggressiver Form zu betteln;
6. in den Anlagen zu übernachten, Feuer anzulegen oder zu grillen;
7. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;
8. in den Anlagen, insbesondere auf Grünflächen, Fahrzeuge sowie andere Gegenstände abzustellen oder Materialien zu lagern,
9. Hydranten, Schachtdeckel, Einlauföffnungen von Kanälen, Einrichtungen, die den Zugang zu Wasser-, Gas-, Elektrizitäts-, Feuermelde- oder ähnliche Anlagen vermitteln sowie sonstige öffentliche Einrichtungen dieser Art zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonst wie zu beeinträchtigen.
10. gewerbliche Betätigungen, die einer Erlaubnis nach § 55 Absatz 2 Gewerbeordnung bedürfen, vor öffentlichen Gebäuden, insbesondere Kirchen, Schulen und Friedhöfen im Einzugsbereich von Ein- und Ausgängen auszuüben. Die Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalens und die aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Satzungen bleiben hiervon unberührt.

§ 5

Werbung, Wildes Plakatieren

- (1) Es ist verboten, auf Verkehrsflächen und in Anlagen- insbesondere an Bäumen, Haltestellen und Wartehäuschen, Strom- und Ampelschaltkästen, Lichtmasten, Signalanlagen, Verkehrszeichen und sonstigen Verkehrseinrichtungen, an Abfallbehältern und Sammelcontainern und an sonstigen für diese Zwecke nicht bestimmten Gegenständen und Einrichtungen sowie an den im Angrenzungsbereich zu den Verkehrsflächen und Anlagen gelegenen Einfriedigungen, Hauswänden und sonstigen Einrichtungen und Gegenständen Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweise und sonstiges Werbematerial anzubringen, zu verteilen, oder zugelassene Werbeflächen durch Überkleben, Übermalen oder in sonstiger Art und Weise zu überdecken.
Ferner ist verboten, Flugblätter, Handzettel und Werbemittel aller Art an parkenden Fahrzeugen anzubringen.
- (2) Ebenso ist es untersagt, die in Absatz 1 genannten Flächen, Einrichtungen und Anlagen zu bemalen, zu besprühen, zu beschriften, zu beschmutzen oder in sonstiger Weise diese zu verunstalten.
- (3) Das Verbot gilt nicht für von der Stadt Steinheim genehmigte Nutzungen, für von der Stadt Steinheim konzessionierte Werbeträger sowie für bauaufsichtsrechtlich genehmigte Werbeanlagen. Solche Werbeanlagen dürfen jedoch in der äußeren Gestaltung nicht derart vernachlässigt werden, dass sie verunstaltet wirken.

- (4) Wer entgegen den Verboten des § 5 Absatz 1 und 2 handelt oder hierzu veranlaßt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft in gleichem Maße auch den Veranstalter oder Nutznießer, auf den durch das Werbematerial, die Plakatanschläge oder Darstellungen hingewiesen wird.

§ 6 Tiere

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen sind Hunde an der Leine zu führen.
Das Mitführen von Tieren auf Spielplätzen ist untersagt.
- (2) Tierhalter haben dafür zu sorgen, dass Tiere keine Personen gefährden, ängstigen oder schädigen, Sachen nicht beschädigen und Verkehrsflächen und Anlagen nicht beschmutzen.
Dies gilt auch für Personen, die, ohne selbst Tierhalter zu sein, auf Verkehrsflächen und in Anlagen Tiere mit sich führen.
Die von Tieren auf Verkehrsflächen und in Anlagen verursachten Verunreinigungen sind von den genannten Personen unverzüglich zu beseitigen.
- (3) Von der Regelung des Absatz 2 Satz 3 sind Blinde und hochgradig Sehbehinderte, die Blindenhunde mit sich führen, ausgenommen.
- (4) Wildlebende Tauben dürfen nicht gefüttert werden.
- (5) Katzenhalter/innen, die ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren, haben diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren und mittels Tätowierung oder Mikrochip kennzeichnen zu lassen.
Die tätowierten oder per Mikrochip gekennzeichneten Tiere sind in einer hierfür geeigneten Datenbank zu registrieren.
Dies gilt nicht für Katzen, die weniger als 5 Monate alt sind.
Als Katzenhalter/in im vorstehenden Sinne gilt auch, wer freilaufenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.
- (6) Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargestellt wird. Im Übrigen bleibt § 19 dieser Verordnung unberührt.

§ 7 Verunreinigungsverbot

- (1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt. Unzulässig ist insbesondere:
1. das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstiger Verpackungsmaterialien sowie von sonstigen Gegenständen;
 2. das Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer sowie das Ableiten von Regenwasser auf Straßen und Anlagen, wobei die ordnungsgemäße Einleitung in die städtische Kanalisation unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften ausgenommen ist.
 3. das Reinigen von Fahrzeugen, Gefäßen und anderen Gegenständen.
 4. das Ablassen und die Aufbringung von Öl, Altöl, Benzin und Benzol oder sonstigen flüssigen, schlammigen oder feuergefährlichen Stoffen auf die Straße oder deren Einleitung in die Kanalisation. Gleiches gilt für das Ab- oder Einlassen von Säuren, säurehaltigen oder giftigen Flüssigkeiten. Falls derartige Stoffe durch Unfall oder aus einem anderen Grund auslaufen, hat der Verursacher alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ein Eindringen dieser Stoffe in das Grundwasser oder

in die Kanalisation zu verhindern. Dem städtischen Ordnungsamt oder der Polizei ist zudem sofort Mitteilung zu machen.

- (2) Hat jemand öffentliche Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen- auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis- verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muß er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen. Insbesondere haben diejenigen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, Abfallbehälter aufzustellen und darüber hinaus in einem Umkreis von 30 Meter die Rückstände einzusammeln.
- (3) Die Absätze 1 und 2 finden nur Anwendung, soweit nicht § 32 der Straßenverkehrsordnung gilt.

§ 8

Straßenschutz bei landwirtschaftlichen Arbeiten

Es ist verboten, bei der Feldbestellung auf Straßen und Wegen zu wenden, diese zu überackern, Seitenstreifen abzapflügen und Wegeseitengräben zuzuackern.

§ 9

Abfallbehälter / Sammelbehälter

- (1) Abfälle zur Verwertung und Beseitigung aus privaten Haushalten oder aus anderen Herkunftsbereichen (Handel, Gewerbe, Industrie) dürfen nicht in Abfallbehälter gefüllt werden, die auf Verkehrsflächen oder in Anlagen aufgestellt sind.
- (2) Das Abstellen von Dosen, Glas, Papier, sperrigem Abfall oder dergleichen neben oder auf Recyclingcontainern ist verboten.
- (3) Die für die Sperrgutabfuhr bereitgestellten Gegenstände sind so zu verpacken, dass eine Behinderung des Verkehrs und eine Verunreinigung der Straße ausgeschlossen ist. Nicht von der Sperrgutabfuhr mitgenommene Gegenstände müssen umgehend, spätestens jedoch bis zum Einbruch der Dunkelheit, von der Straße entfernt werden.
- (4) Der Veranlasser von Altstoffsammlungen ist verpflichtet, das Altmaterial in den von ihm bezeichneten Gebieten zu dem angekündigten Termin einzusammeln. Er hat den Termin so zu wählen, dass Bereitstellen und Einsammeln innerhalb eines Tages zwischen Sonnenauf- und Sonnenuntergang erfolgen können. Bis zur Übernahme des Altmaterials bleibt der Abgebende verantwortlich.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 finden nur Anwendung, soweit nicht § 32 der Straßenverkehrsordnung gilt.

§ 10

Wohnwagen, Zelte, sonstige Wohngelegenheiten sowie Verkaufswagen

- (1) Das Ab- und Aufstellen von Wohnwagen, Zelten, sonstigen Wohngelegenheiten sowie Verkaufswagen in Anlagen ist verboten.
- (2) Ausnahmen können in Einzelfällen gestattet werden, wenn dies dem öffentlichen Interesse, zum Beispiel der Deckung des Freizeitbedarfs der Bevölkerung, dient.
- (3) Wer als Eigentümer oder Besitzer eines Grundstückes die dauernde oder vorübergehende Niederlassung von Personen in fahrbaren und nicht fahrbaren Wohnungen, Zelten, Hütten und anderen nicht fest mit dem Erdboden verbundenen Wohngelegenheiten auf seinem Grundstück zulassen will, bedarf dazu der Erlaubnis. Auf Wohngrundstücken ist das Aufstellen von Wohngelegenheiten der genannten Art erlaubnisfrei, soweit dem nicht andere gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.
- (4) Benutzer von Wohnwagen und anderen der vorgenannten Wohngelegenheiten dürfen das betreffende Grundstück erst dann entsprechend benutzen, wenn eine gültige Erlaubnis für die Grundstücksbenutzung vorliegt.

§ 11 Kinderspielplätze

- (1) Kinderspielplätze dienen nur der Benutzung durch Kinder unter 14 Jahren, soweit nicht durch Schilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist.
- (2) Aktivitäten, die geeignet sind, spielende Kinder oder deren Begleitung zu gefährden, sind verboten.
- (3) Der Aufenthalt auf den Kinderspielplätzen ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit erlaubt.
- (4) Auf Kinderspielplätzen dürfen Tiere nicht mitgeführt werden.
- (5) Der Verzehr alkoholischer Getränke oder die Konsumierung anderer Rauschmittel auf Kinderspielplätzen ist untersagt.
- (6) Die Absätze 3 und 5 gelten grundsätzlich auch für Schulhöfe.

§ 12 Hausnummern

- (1) Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück zugeteilten Hausnummer zu versehen; die Hausnummer muß von der Straße erkennbar sein und lesbar erhalten werden.
- (2) Die Hausnummer ist unmittelbar neben dem Haupteingang deutlich lesbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist sie an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedigung des Grundstücks, und zwar an der dem Haupteingang zunächst liegenden Hauswand anzubringen. Ist ein Vorgarten vorhanden, der das Wohngebäude zur Straße hin verdeckt oder die Hausnummer nicht erkennen läßt, so ist sie an der Einfriedigung neben dem Eingangstor beziehungsweise Eingangstür zu befestigen, gegebenenfalls separat anzubringen.
- (3) Bei Umnummerierungen darf das bisherige Hausnummernschild während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Es ist mit roter Farbe so durchzustreichen, dass die alte Nummer noch deutlich lesbar bleibt.

§ 13 Öffentliche Hinweisschilder

- (1) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, sonstige dingliche Berechtigte, Nießbraucher und Besitzer müssen dulden, dass Zeichen, Aufschriften und sonstige Einrichtungen, wie beispielsweise Straßenschilder, Hinweisschilder für Gas-, Elektrizitäts-, Wasserleitungen und andere öffentliche Einrichtungen, Vermessungszeichen und Feuermelder, an den Gebäuden und Einfriedigungen oder sonst wie auf den Grundstücken angebracht, verändert oder ausgebessert werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist. Der Betroffene ist vorher zu benachrichtigen.
- (2) Es ist untersagt, die in Absatz 1 genannten Zeichen, Aufschriften und sonstigen Einrichtungen zu beseitigen, zu verändern oder zu verdecken.

§ 14 Lärmbekämpfung / Ruhestörung

- (1) An Krankenhäusern, Alten- und Pflegeheimen, Kirchen während des Gottesdienstes sowie Schulen während des Unterrichts sind laute Spiele und anderer vermeidbarer Lärm verboten.
- (2) Die Beschränkungen in Absatz 1 gelten nicht für notwendige Arbeiten landwirtschaftlicher und gewerblicher Betriebe, für Arbeiten zur Verhütung oder Beseitigung eines Notstandes, für die Pflege öffentlicher Anlagen.

§ 15

Ausnahmen vom Verbot ruhestörender Betätigung während der Nachtzeit

- (1) Vom Verbot der Betätigungen, die die Nachtruhe (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) zu stören geeignet sind, werden gemäß § 9 Absatz 3 und § 10 Absatz 4 Landes-Immissionsschutzgesetz Nordrhein-Westfalen folgende Ausnahmen zugelassen:
1. für die Nacht vom 31. Dezember auf den 1. Januar bis 3.00 Uhr;
 2. für die Nacht vom 30. April auf den 1. Mai bis 3.00 Uhr;
 3. für die Schützenfeste und traditionellen Heimatfeste (Volksfeste) bis 3.00 Uhr;
 4. für die Karnevalstage: Karnevalssamstag, -sonntag und –montag bis 3.00 Uhr,
 5. für die Freiflächen, die zum Zwecke der Außengastronomie benutzt werden und für die eine Erlaubnis nach dem Gaststättengesetz erteilt worden ist, bis 23.00 Uhr.

(1) Die Ausnahmen unter 3. und 4. sind auf den jeweiligen Festplatz beschränkt.

§ 16

Brauchtumsfeuer

Das Abbrennen von Brauchtumsfeuern, insbesondere Osterfeuern, ist anzeigepflichtig, wobei pro Ortsteil maximal ein Feuer zulässig ist.

§ 17

Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr

- (1) Die Reinigung und Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen, der Abortanlagen, der Schlammfänger für Abwässer, der Dunggruben sowie aller anderen Gruben, die gesundheitsschädliche oder übelriechende Stoffe aufnehmen, ist unter Beachtung der Vorschriften des Landes-Immissionsschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen so vorzunehmen, dass schädliche Umwelteinwirkungen vermieden werden, soweit dies nach den Umständen des Einzelfalles möglich und zumutbar ist.
- (2) Übelriechende und ekelerregende Fäkalien, Dungstoffe und Klärschlamm dürfen grundsätzlich nur in dichten und verschlossenen Behältern befördert werden. Soweit sie nicht in geschlossenen Behältern befördert werden können, ist das Beförderungsgut vollständig abzudecken, um Geruchsverbreitung zu verhindern.
- (3) Jauche, Gülle und andere flüssige oder feste übelriechende Dungstoffe oder Klärschlämme dürfen nur in einem Mindestabstand von 100 Meter zu gemäß § 30 Baugesetzbuch beplanten Gebieten oder im Zusammenhang bebauten Ortsteilen (§ 34 Baugesetzbuch) an Werktagen aufgebracht werden.
- (4) Werden die in Absatz 3 genannten flüssigen Stoffe als durch Belüftung oder gleichwertig behandelte Flüssigmist beziehungsweise mittels Schleppschlauchverteiler oder ähnliche Technik aufgebracht, so ist abweichend von Absatz 3 ein Mindestabstand von 50 Meter einzuhalten.
- (5) In Einzelfällen können von den Mindestabständen in Absatz 3 und 4 Ausnahmen zugelassen werden, wenn aufgrund der örtlichen Besonderheiten der angrenzenden Bebauung, der Art der auszubringenden Gülle, Jauche, Dungstoffe oder Klärschlämme oder der Ausbringungstechniken eine unzumutbare Beeinträchtigung nicht zu erwarten ist.

§ 18

Siloanlagen und Dungstofflager

- (1) Nicht ortsfeste Grünblattsiloanlagen, sogenannte Fahrsilos beziehungsweise Behelfssilos, dürfen innerhalb eines Abstandes von 100 Meter zum nächsten Wohn- und zum Aufenthalt von Menschen dienenden Gebäude nicht angelegt werden.

- (2) Die nicht ortsfesten Siloanlagen sind in einem Mindestabstand von 5 Meter von den Verkehrsflächen und Anlagen im Sinne des § 1 dieser Verordnung so herzurichten, dass Sickersaft nicht auf diese Flächen gelangen kann.
- (3) Nicht ortsfeste Siloanlagen sind mit einer Erddecke oder anderem geeigneten Material abzudecken. Nach Entnahme von Silage aus dieser Anlage ist die Entnahmestelle unverzüglich zur Vermeidung von Geruchsbelästigungen abzudecken.
Das Abdeckungsgebot der Entnahmestelle entfällt, soweit sich die Siloanlage außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile (Außenbereich) und unter Einhaltung des in Absatz 1 genannten Abstandes befindet.
- (4) Am Ort der Verwendung von Silage als Viehfutter ist dieser Stoff so zu lagern, dass hierdurch eine unzumutbare Geruchsbelästigung für die Nachbarschaft ausgeschlossen wird.
- (5) Die behelfsmäßige Lagerung fester Dungstoffe außerhalb befestigter Dungstätten ist nur dann im Außenbereich zulässig, wenn ein Mindestabstand von 5 Meter zu Verkehrsflächen und Anlagen im Sinne des § 1 dieser Verordnung eingehalten wird. Die Bestimmungen zum Landschafts- und Gewässerschutz gelten entsprechend.

§ 19

Erlaubnisse, Ausnahmen

- (1) Die örtliche Ordnungsbehörde kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn die Interessen des Antragstellers die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.
- (2) Die in anderen Rechtsvorschriften getroffenen Regelungen, insbesondere erforderliche Erlaubnisse und Genehmigungen, werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 20

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. die allgemeine Verhaltenspflicht gemäß § 2;
 2. die Schutzvorrichtungspflicht gemäß § 3;
 3. die Schutzpflichten hinsichtlich der Verkehrsflächen und Anlagen gemäß § 4;
 4. das Verbot des unbefugten Werbens und Plakatierens gemäß § 5;
 5. die Bestimmungen hinsichtlich der Haltung von Tieren gemäß § 6;
 6. das Verunreinigungsverbot gemäß § 7;
 7. das Verbot hinsichtlich des Straßenschutzes bei landwirtschaftlichen Arbeiten gemäß § 8;
 8. das Verbot hinsichtlich des Einfüllens, Abstellens und Liegenlassens von Abfall gemäß § 9;
 9. das Ab- und Aufstellverbot von Wohnwagen, Zelten, sonstigen Wohngelegenheiten sowie Verkaufswagen gemäß § 10;
 10. das Verbot der unbefugten Benutzung von Kinderspielplätzen gemäß § 11;
 11. die Hausnummerierungspflicht gemäß § 12;
 12. die Duldungspflicht gemäß § 13;
 13. die Schutzbereiche oder Ruhezeiten nach Absatz 1 und 2 beziehungsweise die Lautstärken-Vorgabe gemäß Absatz 3 des § 14 dieser Verordnung nicht beachtet;
 14. der Ausnahmeregelung des § 15;
 15. der Anzeigepflicht beziehungsweise der Beschränkung nach § 16,

16. der Verpflichtung hinsichtlich der Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr gemäß § 17;
17. den Bestimmungen hinsichtlich der Anlegung und Unterhaltung von Siloanlagen und Dungstofflagern gemäß § 18;

dieser Verordnung zuwiderhandelt beziehungsweise nicht nachkommt.

- (2) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

§ 21

Inkrafttreten, Aufheben von Vorschriften

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Steinheim vom 16.06.1987 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Steinheim wird hiermit gemäß § 7 Absatz 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (Gesetze und Verordnungen Nordrhein-Westfalen Seite 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.06.1999 (Gesetze und Verordnungen Nordrhein-Westfalen Seite 386)-, geltende Gesetze und Verordnungen Nordrhein-Westfalen 2023, im Vergleich mit der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungs-verordnung) vom 26.08.1999 (Gesetze und Verordnungen Nordrhein-Westfalen Seite 386), öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Steinheim, den 25. September 2000

gezeichnet Spieß
Bürgermeister